

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Wahlamt –79085 Freiburg

Einzureichen bei

## Wahlleitung

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg  
Fahnenbergplatz, 5. OG, Raum 05 024  
Postfach 79085 Freiburg  
wahlamt@zv.uni-freiburg.de

## Antrag auf Änderung des Wählerverzeichnisses Uniwahlen 2023

.....  
Titel / Name

Vorname

Matrikelnummer / Bereich  
.....

Kontakt für Nachfragen (Telefon/ E-Mail)

Ich beantrage das Wählerverzeichnis für die Universitätswahlen 2023 wie folgt zu ändern / zu korrigieren:

Streichung im Wählerverzeichnis	Aufnahme im Wählerverzeichnis
Fakultät ..... Wählergruppe: <input type="checkbox"/> Studierende <input type="checkbox"/> Doktorand*innen <input type="checkbox"/> Wissenschaftlicher Dienst <input type="checkbox"/> Beschäftigte VST	Fakultät ..... Wählergruppe: <input type="checkbox"/> Studierende <input type="checkbox"/> Doktorand*innen <input type="checkbox"/> Wissenschaftlicher Dienst <input type="checkbox"/> Beschäftigte VST
Sonstige Änderungen:	

.....  
Datum:

Unterschrift Antragsteller\*in

### Für die Universitätswahlen 2023 gelten folgende Fristen:

Studierende, die zwei Hauptfächer studieren, die unterschiedlichen Fakultäten zugeordnet sind, werden der bei der Immatrikulation angegebenen Wahlfakultät zugeordnet. Wird keine **Wahlfakultät** angegeben, werden Sie der bei der Immatrikulation erstgenannten Fakultät zugeordnet. Die Zugehörigkeit kann im Studierendensekretariat zu den Öffnungszeiten persönlich, telefonisch oder per Email erfragt und bis zum Wahlstichtag **02. Mai** dort geändert werden.

**Berichtigungen oder Ergänzungen des Wählerverzeichnisses können bis zum Ende der Auflegungsfrist, Freitag, den 26.05.2023, 12:00 Uhr bei der Wahlleitung beantragt werden.**

Nach Ablauf der Auflegungsfrist ist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung des Wählerverzeichnisses (unrichtiges oder unvollständiges Wählerverzeichnis) nicht mehr zulässig. Erklärungen zur Ausübung des Wahlrechts in einer anderen Gruppe oder Fakultät gemäß § 2 WahlO gelten nur einmalig für diejenige Wahl, für die das Wählerverzeichnis aufgestellt wird (§ 2 Abs. 8 WahlO).

**ACHTUNG:** Für die Änderung des Fachbereichs bei StuRa-Wahlen ist eine Anzeige bei der WSSK erforderlich, bitte abweichende Fristen beachten!